



Impulsvortrag: Bürgergeld 2023

07.11.2022



Inhalt

- Hintergrund
- Gesetzentwurf: Geplante Änderungen ab 2023
- (Umsetzung im Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill)
- Abschlussrunde

Hintergrund



- Letzte Reformen 2003-2005:
Arbeitslosengeld II: Abschaffung Arbeitslosenhilfe, neue Institution
Jobcenter ab 2005
- Gewandelter Arbeitsmarkt: Von hoher Massenarbeitslosigkeit zu Fach-
bzw. Arbeitskräftemangel
- Umständliches Gesetz, viele Klagen und Urteile



Nach der Würdigung der Leistungen der Jobcenter
in den vergangenen Jahren heißt es:

- „Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass eine grundlegende Weiterentwicklung
nötig ist, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen.“
- Insbesondere „mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu
ermöglichen“ lautet das Ziel.
- „Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr
soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige
bürokratische Belastungen abzubauen.“





- „Menschen im Leistungsbezug können sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche konzentrieren.
So sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe und eine neue Vertrauenskultur ermöglicht werden.“
- „Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein. Das Ziel ist eine einfache und nutzerorientierte Beantragung, die unter anderem durch die Digitalisierung der Antragstellung erreicht wird. Die Karenzzeiten bedeuten eine erhebliche Vereinfachung bei der Antragstellung.“

Geplante Änderungen

Gesetzentwurf 14.09.2022



- Bürgergeld statt Hartz IV: 502 € je Monat ab 1. Januar 2023
- Karenzzeit:
 - Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung in den ersten zwei Jahren des Bezugs
 - Keine Anrechnung von Vermögen in den ersten beiden Jahren des Bezugs (60.000 €/ 30.000 € für jede weitere Person)
- Schonvermögen:
 - Erhöhung des Schonvermögens (10.000 €/ Person) und Vereinfachung der Überprüfung
 - Höhere Schonvermögensbeträge für Altersvorsorge und selbstgenutzte Immobilien





- „Vertrauenszeit“ bzw. „Kooperationszeit“:
 - in den ersten 6 Monaten keine Sanktionen, stattdessen eine Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung (Ausnahme: Meldeversäumnisse ab dem zweiten Versäumnis)
 - Fortsetzung der Kooperationszeit, außer Absprachen werden nicht eingehalten
 - Außerhalb der Vertrauenszeit sind Sanktionen zulässig: 1. Pflichtverletzung 20 % und höchstens 30 % des Regelbedarfs
 - Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung, wenn in der Kooperationszeit keine Mitwirkungspflichten verletzt werden
- Unabhängiger Schlichtungsmechanismus für Konfliktfälle:
 - im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans



- Erhöhung der Freibeträge:
 - für Schüler - und Studentenjobs
 - für Auszubildende im Bereich zwischen 520 und 1 000 Euro von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens
 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben bis zu einem Betrag von 3 000 Euro jährlich anrechnungsfrei.
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung:
 - Förderung 3-jähriger Ausbildungen
 - monatliches Weiterbildungsgeld (150 €) bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen
- Bürgergeldbonus von 75 €/ Monat:
 - für die Teilnahme an Maßnahmen (mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration) –vgl. §16j Bürgergeldbonus





- Neuregelung für Ortsabwesenheiten
- Stärkung der digitalen Antragsstellung
- Keine höhere Leistungsminderung:
 - bei U25
 - keine Kürzungen bei den Kosten der Unterkunft
 - bei „außergewöhnlichen Härte“ des Einzelfalls
- Beim Bedarf für Unterkunft:
 - Verbesserung des gesetzlichen Rahmens für die Anwendung kommunaler Angemessenheitsgrenzen



- Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen (50€)
- Bei medizinischer Reha kein Übergangsgeld, stattdessen weiterhin Bürgergeld
- Neues Berechnungsverfahren Bürgergeld zur Berücksichtigung der (zukünftigen) Inflationsquote





- Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes (Teilhabechancengesetz)
- „Coaching“:
 - als neues Regelinstrument für eine ganzheitliche Betreuung
 - auch aufsuchend und beschäftigungsbegleitend – vgl. §16k Ganzheitliche Betreuung (ohne Rechtsfolgen)

Zeitschiene



14.09.2022	Gesetzesentwurf
13.10.2022	Erste Lesung Bundestag
07.11.2022	Öffentliche Anhörung Ausschuss
10.11.2022	Zweite und Dritte Lesung im Bundestag
25.11.2022	Lesung Bundesrat
01.01.2023	In Kraft treten Bürgergeld (Teile)
Zum 01.04.2023	Grundsatz: Gesetz soll mit allen Änderungen am 01.01. in Kraft treten Regelungen zur Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (SGB III)
Zum 01.07.2023	Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe sowie zu den Leistungsminderungen





Fragen und Anregungen?